

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Verordnung vom 06.10.1841 publ. 09.10.1841

Fahren, bei einer polizeilichen Brüche von 36 gr. bis 2 Rthlr. verboten ist.

Der Angeber erhält die Hälfte der Brüche.

Sämmtliche Kirchspielsvögte, Bauervögte und Amtsunterbediente sind angewiesen, auf die Befolgung obiger Vorschrift zu achten, und werden übrigenß alle Eingeseßene aufgefordert, die von ihnen bemerkten Contraventionen sofort beim Amte oder dem beikommenden Kirchspielsvogt zur Anzeige zu bringen.

43) Bekanntmachung des Ober-Appellationsgerichts vom 6. October, publ. den 9. October 1841.

N.B. zu Art. 40.
des Strafgesetzbuchs.

Seine Königliche Hoheit haben als Neue Bestimmung zu Art. 40. des Strafgesetzbuchs die Vorschrift ertheilt:

daß jede von einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde verfügte Landesverweisung von derselben in den inländischen öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden soll.

44) Bekanntmachung der Commission des Peter = Friedrich = Ludwigs = Hospitals vom 7. Oct., publ. den 9. October 1841.

Die Eröffnung
des Peter =
Friedrich = Lud-
wigs = Hospitals
und die Aufnahme
in dasselbe betr.

Mit Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 23. August d. J., die Errichtung des Peter = Friedrich = Ludwigs = Hospitals betreffend, wird im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen